

VORWORT

Liebe Studierende,

ein Studium und gleichzeitig das Familienleben mit Kindern zu bewältigen ist eine echte Herausforderung. Wir möchten Sie dabei unterstützen, beide Bereiche unter einen Hut zu bekommen: mit Informationen rund um finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, Kinderbetreuung und darüber, welche Möglichkeiten es gibt, Ihr Studium flexibel zu gestalten.

Die hier zusammengefassten Informationen beziehen sich lediglich auf die Theoriephase. Weitere Informationen rund um ein duales Studium mit Kind gibt es unter www.heidenheim.dhbw.de/familiengerechte-hochschule.

Mit Ihrem Studiengangsleiter/-in besprechen Sie, wie die weitere Organisation Ihres Studiums aussehen kann.

Wir empfehlen Ihnen auch, möglichst frühzeitig beratende Gespräche bei den unterschiedlichen Anlaufstellen zu suchen.

Ihre Studienberatung

Finanzielle Unterstützung

Da während eines Urlaubssemesters kein BAföG und keine Ausbildungsförderung gezahlt wird, ist bei einem Urlaubssemester aufgrund einer Schwangerschaft die Finanzierung anderweitig zu sichern. Allerdings wird die Ausbildungsförderung bis zu drei Monate weiter geleistet, wenn infolge von Schwangerschaft und Entbindung kein Hochschulbesuch möglich ist. **Wir empfehlen in jedem Fall eine Beratung durch das Studierendenwerk Ulm.**

BAföG - Pauschaler Kinderbetreuungszuschlag

Für Bewilligungszeiträume ab dem 1. August bzw. 1. Oktober 2016 gibt es für jedes Kind einheitlich 130 Euro. Dieser Zuschlag muss nach Ablauf der Förderung nicht zurückgezahlt werden.

Tipp: Broschüre "Elterngeld und Elternzeit" des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen

STUDIENBERATUNG

Katrin Fischer
Telefon: 07321 2722 - 117
Telefax: 07321 2722 - 493
Raum: 729 · Marienstraße 20

Anne Popplow
Telefon: 07321 2722 - 116
Telefax: 07321 2722 - 493
Raum: 729 · Marienstraße 20

studienberatung@dhbw-heidenheim.de

WEITERE KONTAKTSTELLEN

Beantragung von Elterngeld

L-Bank in Karlsruhe (L-Bank, 76113 Karlsruhe)
Webseite: www.l-bank.de
ODER
Bürgeramt der Stadt Heidenheim
Grabenstraße 15
89522 Heidenheim
Telefon: 07321 327-3333
Telefax: 07321 323-3332
E-Mail: buergeramt@heidenheim.de

BAföG während Schwangerschaft und Elternzeit

Studierendenwerk Ulm
Söflinger Straße 70
89077 Ulm
Telefon: 0731 50-25247
Telefax: 0731 50-25251
E-Mail: bafoeg@studierendenwerk-ulm.de

DHBW HEIDENHEIM




Studium & Kind
Informationen für Studierende

Duale Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim
Marienstraße 20
89518 Heidenheim

www.heidenheim.dhbw.de



 Sie finden uns auch auf Facebook.
www.facebook.com/DHBWHeidenheim

 Folgen Sie uns auf Twitter!
<http://twitter.com/dhbwhdh>

Mutterschutz

Die Mutterschutzfrist beginnt in der Regel sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet acht Wochen nach der Geburt. Erfolgt die Geburt vor dem errechneten Termin wird der Zeitraum im Anschluss an die Mutterschutzzeit nach der Geburt hinzugerechnet. In der 14-wöchigen Mutterschutzfrist dürfen Sie nicht arbeiten (Beschäftigungsverbot). Eine Ausnahme bilden die sechs Wochen vor der Geburt, in denen auf Ihren ausdrücklichen Wunsch eine Beschäftigung möglich ist.

Elternzeit

Nach der Entbindung können Sie Ihr Studium unterbrechen. Jedem Elternteil stehen drei Jahre Elternzeit zu - unabhängig davon, wie der Partner die Elternzeit nutzt. Elternzeit an der Hochschule machen Sie gemäß § 61 Abs. 3 LHG über Urlaubsanträge geltend.

Beurlaubung

Sie können gemäß § 3 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung während des Mutterschutzes sowie während der Elternzeit beurlaubt werden. Einen Antrag auf Beurlaubung stellen Sie nach Absprache mit Ihrem Dualen Partner schriftlich beim Rektor. Das Antragsformular erhalten Sie vom Studiengangsleiter/-in.

Wiedereinstieg und Einstufung

Bevor Sie wieder in das Studium einsteigen, nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Studiengangsleiter/-in auf. Trotz gesicherter Kinderbetreuung stellt ein Kind oft Anforderungen, auf die Sie während des Studiums flexibel reagieren können müssen. Wenn Sie während der Beurlaubung Leistungen erbracht haben, kann der Studienverlauf ggf. entzerrt werden.

Stillen und Wickeln

Ob Sie ihr Kind zu Lehrveranstaltungen mitbringen können, sollten Sie mit den Lehrbeauftragten und den Kommilitonen/-innen klären. Erkundigen Sie sich auch, wo Sie in Ruhe Ihr Kind stillen und wickeln können.



Hinweis zur Parkplatznutzung

Im Falle einer Schwangerschaft können Studentinnen nach Rücksprache und Freischaltung ihres Studierendenausweises den DHBW-Parkplatz nutzen. Bitte wenden Sie sich hierfür an Berkant Odabas, odabas@dhbw-heidenheim.de, Raum M702.

Besonderer Kündigungsschutz

Es besteht für Sie in der gesamten Zeit der Schwangerschaft und der Elternzeit Kündigungsschutz, vorausgesetzt es besteht kein Exmatrikulationsgrund.

Gesundheitsschutz & Laborarbeit

Informieren Sie Verantwortliche (z. B. Laborleiter/-in) über die Schwangerschaft oder Stillphase, damit diese beim Umgang mit Gefahrstoffen ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht nachkommen und evtl. Tätigkeiten ohne Gesundheitsgefährdung festlegen können.

Prüfungen

Während der Beurlaubung sind Sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 61 Abs. 3 LHG).

Kinderbetreuung

Generell besteht für Kinder ein Rechtsanspruch auf Betreuung. In Heidenheim gibt es mehrere Möglichkeiten, Ihr Kind betreuen zu lassen, während Sie studieren. Eine genaue Übersicht finden Sie in der Broschüre "Kinderstadt Heidenheim – Bildungs- und Betreuungsangebote in Heidenheim" oder unter heidenheim.de.

Krankheit des Kindes

Bei Krankheit des Kindes gibt es für die Eltern eine entsprechende Krankschreibung beim Kinderarzt, bzw. Hausarzt: Diese sollte auch bei der Verlängerung von Fristen vorgelegt werden.